

Agenda:

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I Allgemeine Vereinbarungen

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge, die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zwischen der Agenda Informationssysteme GmbH & Co. KG Rosenheim (abgekürzt: Agenda) und ihren Kunden geschlossen werden.

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, falls und soweit sie von Agenda ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

1.3 Für einzelne Leistungen von Agenda gelten Spezielle Geschäftsbedingungen, welche den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Abweichungen vorgehen. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge (die niedrigere Ziffer geht der höheren jeweils vor):

1. Regelungen des Einzelvertrages
2. Spezielle Geschäftsbedingungen
3. Teil II der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
4. Teil I der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

2 Änderungen von Geschäftsbedingungen

Agenda kann sowohl die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als auch Spezielle Geschäftsbedingungen aufgrund Veränderungen der Gesetzeslage, der Rechtsprechung, von Marktgegebenheiten oder bei der Einführung oder Änderungen von Produkten und Dienstleistungen anpassen. Änderungen gelten mit erneuter Inanspruchnahme der von den Änderungen betroffenen Leistungen als anerkannt, sofern der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widersprochen hat. Agenda wird den Kunden jeweils bei Bekanntgabe einer Änderung auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.

3 Abschluss von Verträgen über Leistungen

Bestellungen des Kunden bedürfen stets der Annahme durch Agenda, die in der Regel per E-Mail erfolgt (z.B. durch Übersendung einer Lizenzdatei per E-Mail an den Kunden). Der Kunde ist an seine Bestellungen zehn Werktagen gebunden.

4 Leistungsumfang, Änderungen, Einsatz Dritter

4.1 Inhalt und Umfang zu erbringender Leistungen (einschließlich zu überlassender oder zugänglich zu machender Anwendungen) bestimmt sich nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Produktbeschreibung.

4.2 Agenda ist zur Änderung von Umfang und Inhalt der Leistungen berechtigt, sofern

- a) die vereinbarte Beschaffenheit der Leistung im Wesentlichen unverändert bleibt und dem Kunden die Änderung zumutbar ist, oder

b) gesetzliche, gerichtliche oder behördliche Anforderungen eine Änderung der Leistung erfordern, oder

c) die Leistung Produkte oder Leistungen Dritter beinhaltet oder zur Nutzung erfordert, und solche Produkte oder sonstigen Drittleistungen für Agenda nicht mehr zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die Agenda zumindest grob fahrlässig zu vertreten hat.

4.3 Agenda wird dem Kunden Änderungen des Leistungsumfanges oder -inhaltes im Fall von Ziff. 4.2 (a) oder (c) mindestens einen Monat vor der geplanten Änderung schriftlich oder in Textform anzeigen. Im Fall von Ziff. 4.2 (b) kann die Anzeige auch kurzfristiger erfolgen, sofern die zwingenden Anforderungen dies erfordern. Sofern eine Änderung nach Ziff. 4.2 (c) die vereinbarte Beschaffenheit einer Leistung zum Nachteil des Kunden wesentlich ändert, kann dieser die von der Änderung betroffene Leistung innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Ankündigung der Änderung kündigen.

4.4 Agenda darf Leistungen auch durch Dritte erbringen lassen.

5 Prüfung und Preisänderungen während der Laufzeit

5.1 Agenda ist berechtigt, die Vergütung für Leistungen, die fortlaufend erbracht und wiederkehrend und/oder in Abhängigkeit von der Nutzungsintensivität des Kunden zu vergüten sind, während der Laufzeit des Einzelvertrages zu prüfen. Die Unangemessenheit der bisherigen Vergütung kann sich insbesondere aus Änderungen des Leistungsumfanges gemäß vorstehender Ziffer 4 ergeben, sofern dies zu einer Erhöhung der Kosten für die Leistungserbringung führt. Bei einer Änderung setzt Agenda den zukünftig zusätzlich oder den weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen fest und teilt dem Kunden die Höhe des künftig zu zahlenden Nutzungsentgelts schriftlich oder in Textform mit, wobei zu Preiserhöhungen führende Preisanpassungen für eine Leistung nicht vor Ablauf von einem Jahr seit der letzten Preiserhöhung für dieselbe Leistung erfolgt. Preisänderungen für die Vergangenheit sind ausgeschlossen. Übersteigt eine Erhöhung fünf (5) Prozent der vorangehenden Vergütung für die Leistung, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu, welches dieser binnen eines Monats nach Zugang der Preiserhöhungserklärung ausüben kann.

5.2 Nimmt der Kunde Leistungen von Agenda in Anspruch, die nicht im Umfang der von ihm bezogenen Leistungen erfasst sind, so kann Agenda diese gemäß ihrer für solche Leistungen üblicherweise veranschlagten Preise vergütet verlangen.

6 Zahlungen, Einwände gegen die Rechnungsstellung

6.1 Die Vergütung wird im Voraus mit Zugang der Rechnung ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.

6.2 Der Kunde wird bei Anwendung des Lastschriftverfahrens mit einem Vorlauf von mindestens 5 Tagen per Vorabankündigung über den bevorstehenden Lastschritteinzug informiert. Der Kunde wird für ausreichende Deckung seines Kontos am Tage des Einzuges sorgen. Bankgebühren aufgrund von Rücklastschriften werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

6.3 Einwände gegen die Rechnungsstellung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen, ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt.

7 Mitwirkungspflichten des Kunden

Soweit Agenda und der Kunde im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbaren, treffen den Kunden – unberührt sonstiger Pflichten - folgende Pflichten:

7.1 Der Kunde hat für die Laufzeit des Einzelvertrages Sorge dafür zu tragen, dass die für die Leistungserbringungen erforderlichen IT-Systeme die jeweiligen Systemvoraussetzungen erfüllen.

7.2 Der Kunde benennt Agenda einen Ansprechpartner unter Angabe einer E-Mail-Adresse und sorgt während seiner normalen Geschäftszeiten für die Erreichbarkeit und laufende Prüfung dort eingehender E-Mails. Änderungen in Bezug auf Ansprechpartner und hinterlegter E-Mail-Adresse wird der Kunde Agenda unverzüglich mitteilen.

7.3 Soweit die Inanspruchnahme von Online-Anwendungen Zugangsdaten (insbesondere Passwörter) erfordert, hat der Kunde diese ausreichend vor unberechtigter Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Angaben, die zur Generierung solcher Zugangsdaten erforderlich sind, sind vom Kunden wahrheitsgemäß zu machen. Der Kunde wird Zugangsdaten auf Verlangen von Agenda ändern.

7.4 Der Kunde hat die jeweils neueste Version der von Agenda zur Verfügung gestellter Anwendungen zu benutzen und alle ihm während der Laufzeit zur Verfügung gestellten Updates unverzüglich nach Verfügbarmachung zu installieren. Ein Update ist dem Kunden dann zur Verfügung gestellt, wenn der Kunde hierauf entweder über eine entsprechende Update-Funktion zugreifen kann und der Kunde über die Bereitstellung des Updates von der Anwendung oder per E-Mail informiert wurde oder der Kunden einen Datenträger erhalten hat, welcher das Update enthält. Der Kunde trägt alle sich aus der Weiterbenutzung einer Altversion folgenden Risiken selbst.

- 7.5 Der Kunde hat Mängel der Leistungen in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Der Kunde hat Agenda soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen. Wird eine Agenda-Anwendung als mangelhaft gerügt, wird der Kunde Agenda auf deren Wunsch einen Datenträger mit dem betreffenden Datenbestand übersenden oder Agenda einen Zugriff auf den Datenbestand per Fernwartungs-Software ermöglichen.
- 7.6 Der Kunde darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung von Leistungen Vorschub leisten könnte. Der Kunde wird Agenda unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff auf Leistungen droht oder erfolgt ist.
- 7.7 Der Kunde hat Agenda diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die Agenda aus
(a) einer vom Kunden veranlassten Überprüfungs-, Untersuchungs- und Fehlerbeseitigungsmaßnahme entstehen, es sei denn, der gemeldete Fehler oder die Störung liegt in der Leistung von Agenda begründet, oder
(b) einer Verletzung einer seiner vertraglichen Haupt- oder Nebenleistungspflichten entstehen, es sei denn, den Kunden trifft kein Verschulden. Hierbei aufgewendete Arbeitszeit von Agenda wird nach Maßgabe der jeweils aktuellen Stundensätze von Agenda vergütet.
- 7.8 Der Kunde hat die unter Nutzung von Leistungen erstellten und/oder verarbeiteten Daten ausreichend vor Verlust, Zerstörung oder Beschädigung zu sichern, insbesondere durch getrennte Speicherung oder vergleichbare Sicherung der Daten spätestens mit Beendigung der Datenbearbeitung. Dies gilt insbesondere für geschäftskritische Daten und Informationen sowie Daten und Informationen, die für die Einhaltung gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Fristen relevant sind.
- 7.9 Der Kunde wird alle Export- und Re-Exportbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland beachten.
- 8 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte des Kunden**
Die Aufrechnung sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Kunden gegenüber Forderungen von Agenda aus Gegenforderungen jeglicher Art ist ausgeschlossen, außer es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen oder um Forderungen, die zwar bestritten, aber vor Gericht entscheidungsfähig sind.
- 9 Zahlungsverzug, Zurückbehaltungsrecht von Agenda**
- 9.1 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist Agenda berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
- 9.2 Unberührt sonstiger Rechte ist Agenda im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden nach schriftlicher Ankündigung berechtigt, sämtliche noch nicht erbrachten Leistungen, insbesondere die Benutzung von Anwendungen oder Supportleistungen, bis zur Erfüllung aller in Verzug geratener Zahlungsverpflichtungen zu verweigern, den Leistungsumfang einzuschränken und/oder diese und weitere Leistungen nur noch gegen Vorauskasse zu erbringen.
- 9.3 Ist der Kunde mit zwei aufeinander folgenden laufenden Vergütungen oder mit einem Betrag in Verzug, der die laufenden Vergütungen für zwei Monate erreicht, kann Agenda den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen
- 10 Abtretung von Ansprüchen**
Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden aus Rechtsverhältnissen mit Agenda an Dritte ist ausgeschlossen und Agenda gegenüber unwirksam.
- 11 Eigentumsvorbehalt**
- 11.1 Bei Verträgen, die auf die Übertragung des Eigentums an Sachen gerichtet sind, bleiben Lieferungen bis zur vollständigen Begleichung der Rechnungen zuzüglich etwaiger Nebenforderungen (Verzugszinsen, Mahngebühren und dergleichen) im uneingeschränkten Eigentum von Agenda. Insoweit ist auch eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung durch den Kunden ausgeschlossen.
- 11.2 Bei Zugriffen Dritter auf im Eigentum von Agenda stehenden Gegenständen, z. B. durch Pfändungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen, hat der Kunde auf die Eigentumsverhältnisse hinzuweisen und Agenda unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- 12 Vertraulichkeit, Datenschutz, Auftragsdatenverarbeitung**
- 12.1 Die Parteien werden sämtliche Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Seite bekannt werden und als vertraulich gekennzeichnet sind oder die ihrer Natur nach offenkundig vertraulich sind, Dritten gegenüber vertraulich behandeln. Als vertraulich gelten insbesondere Informationen über wirtschaftliche Verhältnisse des Kunden sowie von Mandanten des Kunden sowie technische Informationen über Leistungen von Agenda und darin enthaltener Drittkomponenten. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
a) die der empfangenden Partei bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 12.2 Agenda wird alle nach den geltenden Datenschutzvorschriften erforderlichen Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen treffen.
- 12.3 Sofern Agenda personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden erhebt, verarbeitet oder nutzt, regeln die Parteien die weitergehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in einer gesonderten Vereinbarung.
- 12.4 Bedient sich Agenda für die Erbringung der Leistungen Dritter, kann Agenda personenbezogene Daten des Kunden an den Dritten weitergeben, sofern und soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist und sich der Dritte gegenüber Agenda zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausreichend verpflichtet.
- 12.5 Der Kunde willigt ein, dass Agenda bestimmte technische Daten über das eingesetzte Computersystem, die teilweise auch Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG sein können, zum Zwecke der Erfüllung des Supportvertrages und zur Überprüfung der Einhaltung der Lizenzbestimmungen erhebt, verarbeitet und nutzt. Die Liste der erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten kann unter www.agenda-kunden.de/83008.pdf eingesehen werden.**
- 13 Haftung**
- 13.1 Agenda haftet - bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen der Haftung und unberührt etwaiger gesetzlicher Haftungsmilderungen - für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie für von Agenda übernommene Garantien.
- 13.2 Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für das Erreichen des Vertragszwecks ist (sog. Kardinalspflicht), beschränkt sich die Haftung auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 13.3 Jede über Ziffern 13.1 und 13.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehende Haftung von Agenda ist ausgeschlossen. Insbesondere ist jede über Ziffer 13.1 hinausgehende verschuldensunabhängige Haftung von Agenda ausgeschlossen.
- 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, salvatorische Klausel**
- 14.1 Erfüllungsort für die beidseitigen vertraglichen Pflichten ist Rosenheim.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Rosenheim. Für Nichtkaufleute gilt diese Vereinbarung nur in Ermangelung eines inländischen Gerichtsstandes. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss derjenigen Bestimmungen, welche die Anwendbarkeit eines anderen Rechts zur Folge hätten.
- 14.3 Sollten sich einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen als ungültig erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

II Bedingungen zur Nutzung von Agenda-Anwendungen

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen finden auf die Überlassung von Software-Programmen, Applikationen, Apps, Datenbanken sowie dem jeweiligen Begleitmaterial (nachfolgend gemeinsam „Anwendungen“) zur Installation und Betrieb beim Kunden zusätzlich zu den unter Teil I dieser AGB beschriebenen Bedingungen Anwendung. Sie gelten auch mittels Internet zugänglich gemachte Online-Anwendungen sowie für Dienstleistungen welche die Übermittlung von Daten aus Anwendungen zum Gegenstand haben (z.B. zentrale Datenübermittlung – ZDÜ).
- 1.2 Diese Bedingungen gelten auch für in den Anwendungen enthaltene Drittkomponenten von Lizenzgebern der Agenda (z.B. Sybase – Advantage Database Server). Etwaige zusätzliche Lizenzbedingungen von Lizenzgebern der Agenda können sich aus den Begleitunterlagen ergeben.
- 1.3 Zusätzlich zu diesen Bedingungen bestehen für einzelne Anwendungen Spezielle Geschäftsbedingungen, die diesen Bedingungen vorgehen. Auf Ziffer 1.3 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I dieser AGB) wird verwiesen.

2 Leistungsumfang

- 2.1 Der Leistungsumfang von Anwendungen bestimmt sich nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Produkt- bzw. Leistungsbeschreibung. Agenda ist daran im eigenen Interesse gelegen, Anwendungen und Online-Anwendungen an veränderte Marktbedingungen anzupassen, z.B. um Änderungen bei technischen oder rechtlichen Anforderungen von Zeit zu Zeit im eigenen Ermessen umzusetzen. Auf Ziffer 4 des Teils I der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird insofern verwiesen.
- 2.2 Sofern Agenda dem Kunden Anwendungen zur Nutzung überlässt, ist der Kunde selbst für Installation und Inbetriebnahme verantwortlich. Alle etwaigen Unterstützungsleistungen von Agenda im Zusammenhang mit der Installation und Inbetriebnahme der Anwendungen einschließlich etwaiger Beratung oder Schulungen werden nur gegen gesonderte Vergütung erbracht. Insbesondere stellt der Kunde selbst fest, ob die von ihm eingesetzten IT-Systeme den jeweiligen Systemanforderungen der Anwendungen entsprechen.
- 2.3 Bei Online- Anwendungen ist der für die Nutzung der Anwendung erforderliche Internetzugang nicht Gegenstand der Leistungen von Agenda.
- 2.4 Sofern die Parteien nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart haben, stehen dem Kunden Online-Anwendungen sowie Datenübermittlungsdienste außerhalb (d.h. ohne Berücksichtigung) wartungsbedingter Ausfallzeiten lediglich mit einer Verfügbarkeit von 98 Prozent pro Kalenderquartal zur Verfügung.
- 2.5 Agenda wird während der gewöhnlichen Geschäftszeiten von Agenda für die Gesamtheit seiner Kunden eine Anwendungsberatung (Hotline-Support) bereithalten, über die der Kunde bei auftretenden Anwenderproblemen und Störungen im angemessenen Umfang unterstützt wird. Der Kunde ist sich bewusst, dass er bei An-

wendungsproblemen vor Inanspruchnahme der Supportleistung alle von Agenda vorgehaltenen alternativen Informationsmittel (Hilfe-Funktion der Anwendung, Schnelleinstieg, Nachrichtenticker etc.) ausschöpfen muss und mit den Supportleistungen keine Beratung in steuerlichen oder rechtlichen Belangen verbunden ist. Beinhaltet eine Supportleistung einen Fernzugriff auf die Systeme des Kunden, wird dieser vorher alle auf dem System befindlichen Daten sichern und für ausreichenden Schutz von auf den Systemen befindlicher personenbezogener Daten Sorge tragen.

3 Nutzungsrechte, technische Schutzmaßnahmen, Vertragsstrafe

- 3.1 Gegen Bezahlung der im Einzelvertrag vereinbarten Vergütung räumt Agenda dem Kunden ein nicht ausschließliches und nur nach vorheriger Zustimmung von Agenda übertragbares Recht ein, die Anwendung während der jeweiligen Laufzeit des Einzelvertrages für eigene Zwecke des Kunden nach Maßgabe der vertraglichen Bedingungen zu nutzen.
- 3.2 Sofern Agenda dem Kunden Anwendungen zur Installation bei sich überlässt, darf der Kunde die Anwendung hierfür auf einem Endgerät oder einem unter seiner Kontrolle stehenden Server unter einem einzigen Installationspfad installieren und hierauf nach deren Registrierung bei Agenda über diejenige Anzahl von Endgeräten zugreifen, die der Anzahl der erworbenen Endgerätlizenzen entspricht. Nach Registrierung eines Endgeräts kann die entsprechende Endgerätlizenz erst nach 30 Kalendertagen auf ein anderes Endgerät übertragen werden, außer der Kunde kann einen wichtigen Grund (z.B. Verlust oder Zerstörung des Endgeräts) für eine frühere Übertragung belegen.
- 3.3 Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung oder sonstige Zugänglichmachung der Anwendung an Dritte zur Nutzung durch diese, insbesondere im Wege einer Untervermietung der Anwendung, der Teilung der Anwendung oder des Online-Zugangs hierzu mit Dritten (z.B. innerhalb einer Bürogemeinschaft von Selbständigen oder durch Überlassung der Lizenzdatei an Dritte) oder dem Anbieten der Anwendung als ASP- oder SaaS-Dienst (Application Service Providing/Software as a Service) ist nicht gestattet.
- 3.4 Abgesehen von den gemäß vorstehender Bestimmung eingeräumten Rechten erwirbt der Kunde keinerlei Rechte an den Anwendungen. Sowohl die für die Anwendungen verwendeten Namen und Marken als auch die an den Anwendungen und Begleitmaterial bestehenden gewerblichen Schutz- und Urheberrechte sowohl alle Rechte an Formularen, Lehrmaterialien, Systemen, Programmschnittstellen und an sonstigen Werken und Know-how verbleiben ausschließlich bei Agenda sowie deren Lizenzgebern.
- 3.5 Insbesondere dürfen die Anwendungen weder ganz noch teilweise bearbeitet, verändert oder dekompiert werden. Etwaige Rechte des Kunden aus § 69 e UrhG bleiben unberührt, mit der Maßgabe, dass der Kunde vor deren Ausübung die zur Herstellung der Interoperabilität oder zur Fehlerbeseitigung erforderlichen Informationen bei Agenda schriftlich geltend macht und Agen-

da dem Kunden hierauf die erforderlichen Informationen nicht überlässt.

- 3.6 Sofern eine Anwendung Drittkomponenten enthält, dürfen diese nur gemeinsam mit der Anwendung verwendet werden.
 - 3.7 Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung einer der in Ziffern 2.2 bis 2.6 enthaltenen Verpflichtungen des Kunden wird für den Zeitraum der Zuwiderhandlung die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 125 Prozent der für den Zeitraum geschuldeten Vergütung fällig. Steht Agenda aus dem gleichen Sachverhalt ein Schadensersatzanspruch zu, ist die Vertragsstrafe als Mindestschadensersatz zu verstehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens oder anderer Rechte (insbesondere Leistungsverweigerungsrechte) von Agenda bleibt unberührt.
 - 3.8 Agenda ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung von Anwendungen oder vor einer Verletzung sonstiger wesentlicher Pflichten des Kunden zu treffen (z.B. bei Nichtzahlung der Vergütung oder bei Vertragsende), insbesondere die Verwendung von Autorisierungs- und Zugangs-codes sowie der Sperrung der Anwendungen (oder wesentlicher Funktionalitäten von Anwendungen) bzw. des Zugangs hierzu.
 - 3.9 Dem Kunden ist bewusst, dass jede Installation der Anwendung und jede Einrichtung eines auf die Anwendung zugreifenden bzw. diese nutzenden Endgeräts einer Registrierung bei Agenda bedarf, und die Benutzung der Anwendung auf die jeweils registrierte Hardware beschränkt ist. Der Kunde ist sich ferner bewusst, dass ohne Durchführung des Registrierungs Vorgangs eine Benutzung der Software im vollen Funktionsumfang nicht möglich ist.
- ### 4 Besondere Bestimmungen für Datenübermittlungsdienstleistungen
- 4.1 Soweit der Kunde mittels einer Anwendung zugleich Datenübermittlungsdienste der Agenda in Anspruch nehmen möchte, können hierfür gesonderte Nutzungsentgelte anfallen, die sich - soweit nichts Abweichendes vereinbart - aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung der Anwendung ergeben. Agenda hält zur Erbringung der Datenübermittlungsleistungen auf von Agenda oder bei Dritten betriebenen Rechenzentren Datenübermittlungssystem vor („Agenda-System“). Für Fehler die außerhalb des Agenda-Systems, z.B. bei der Übermittlung durch Anbieter von Kommunikationsnetzen oder bei den Finanzbehörden auftreten, ist Agenda nicht verantwortlich.
 - 4.2 Den Kunden treffen bei Inanspruchnahme der Datenübermittlungsdienste – unberührt sonstiger Pflichten und Obliegenheiten, die sich auch aus der Leistungsbeschreibung sowie Teil I dieser AGB ergeben – folgende Pflichten:
 - a) Der Kunde hat für die generelle Einhaltung ihn treffender steuerrechtlichen Fristen, insbesondere zur Abgabe von Steueranmeldungen und Steuererklärungen sowie die Überwachung dieser Fristen eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Der Kunde ist sich bewusst dass eine rechtzeitige Datenübermittlung über Agenda insbesondere voraussetzt, dass er die Daten an Agenda spätestens am Tag des Fristablaufs noch übermittelt.

- b) Der Kunde hat die an Agenda zur elektronischen Übermittlung an die Finanzverwaltung übersendeten Daten, vor Übermittlung an Agenda, auf Wahrheit, Fehlerfreiheit und Vollständigkeit zu prüfen.
- c) Der Kunde erhält nach erfolgreichem Versand von Daten an die Steuerverwaltung eine Rückmeldung über das Benachrichtigungssystem von Agenda. Erhält der Kunde nicht innerhalb von zwei Stunden nach Versand seiner Daten an Agenda eine solche Rückmeldung, wird er dies unverzüglich Agenda mitteilen.
- d) Der Kunde wird ihm von Agenda in der Software lokal zur Verfügung gestellte Daten sowie per Benachrichtigungsdienst erfolgte Rückmeldungen unverzüglich überprüfen, insbesondere auf Fehlerfreiheit und Vollständigkeit. Stellt der Kunde Fehler oder Unvollständigkeiten bei den gesendeten Daten oder ihm von Agenda zur Verfügung gestellten Informationen fest, hat er dies in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller zweckdienlichen Informationen Agenda zu melden und die Daten zu berichtigen beziehungsweise eine erneute Übermittlung der Daten durchzuführen.
- e) Für das Speichern und/oder Archivieren der Daten im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ist der Kunde ausschließlich selbst verantwortlich. Der Kunde ist sich bewusst dass etwaig angebotene Speicher- oder Archivfunktionen des Agenda-Systems nicht den rechtlichen Anforderungen an eine revisionssichere Archivierung gemäß GoBD entsprechen müssen.
- 4.3 Zusätzlich zu den Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 13 des Teil I der AGB finden auf Datenübermittlungsdienste die Bestimmungen des § 44a TKG in der bei Inanspruchnahme der Dienstleistung geltenden Fassung.
- 5 Vergütung**
- 5.1 Die fortlaufende Vergütung ist im Einzelvertrag festgelegt.
- 5.2 Der Kunde ist sich darüber bewusst, dass Agenda bei Nichtzahlung der vereinbarten Vergütung die Leistung verweigern kann, was durch die Sperrung der Anwendung oder deren wesentlichen Funktionen sowie des Supports ausgeübt werden kann, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Eine erneute Freischaltung der Leistungen erfolgt frühestens, wenn die ausstehenden Vergütungen auch für die Zeit der Sperrung nachgeleistet wurden.
- 5.3 Die Vergütung wird monatlich im Voraus fällig und durch Agenda in Rechnung gestellt.
- 6 Kündigung**
- 6.1 Soweit im Einzelvertrag oder in den Speziellen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist, kann jede Partei den Einzelvertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Kalenderjahresende ordentlich kündigen.
- 6.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Parteien unbenommen. Ein wichtiger Grund liegt für Agenda insbesondere bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden, bei der Verletzung der Nutzungsbestimmungen für Anwendungen (z.B. unberechtigte Zugänglichmachung von Anwendungen an Dritte), sowie bei einer das durchschnittliche Maß der Gesamtheit der Nutzer wesentlich übersteigende Inanspruchnahme von Supportleistungen vor.
- 6.3 Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.
- 6.4 Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Nutzungsrecht für die betreffende Anwendung. Der Kunde ist jedoch berechtigt, eine nicht produktiv nutzbare Kopie der Anwendung für Prüf- und Archivzwecke zu behalten.
- 6.5 Sofern eine Online-Anwendung dem Kunden die Speicherung von Daten im Rechenzentrum von Agenda ermöglicht, werden die Daten im Falle einer Kündigung 30 Tagen nach Ablauf des letzten Abrechnungsmonats zusammen mit den Zugangsdaten gelöscht, außer im jeweiligen Einzelvertrag oder in den Speziellen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Online-Anwendung ist ausdrücklich Abweichendes vereinbart.
- 7 Mängelansprüche**
- 7.1 Mängel der Anwendungen sind vom Kunden unverzüglich schriftlich zu rügen und werden von Agenda nach entsprechender Mitteilung innerhalb angemessener Frist behoben. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Wahl von Agenda durch Zurverfügungstellung von Updates oder Workarounds.
- 7.2 Ein Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs der Anwendungen ist ausgeschlossen, außer die Nachbesserung ist endgültig fehlgeschlagen.
- 7.3 Ein Recht des Kunden zur eigenen Beseitigung von Mängeln ist ausgeschlossen, außer Agenda lehnt die Beseitigung des Mangels endgültig ab oder die Beseitigung des Mangels ist endgültig fehlgeschlagen.
- 7.4 Eine verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel ist ausgeschlossen.
- 7.5 Ergibt die Überprüfung einer Mängelrüge des Kunden, dass ein Mangel nicht vorliegt, ist Agenda berechtigt, dem Kunden die aus der Mängelanzeige entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Die Kosten der Überprüfung und Fehlersuche werden zu den jeweils gültigen Preisen der Agenda für Beratungsleistungen berechnet.
- 7.6 Für Aufwendungen des Kunden, die diesem im Zusammenhang mit Mängeln entstehen, insbesondere für auf die Fehlersuche oder die Installation eines Updates aufgewandte Arbeitszeit des Kunden sowie etwaiger Personalvorhaltekosten während der Zeit bis zur Fehlerbeseitigung durch Agenda ist Agenda nicht zum Ersatz verpflichtet.
- 8 Audit**
- Agenda ist nach Voranmeldung (mindestens zwei Wochen im Voraus) berechtigt, die Einhaltung der Nutzungsbedingungen beim Kunden während dessen normalen Geschäftszeiten zu überprüfen oder durch einen unabhängigen Dritten prüfen zu lassen. Agenda wird hierbei Geheimhaltungsinteressen des Kunden sowie dessen Mandanten angemessen berücksichtigen und die Prüfung so durchführen, dass die Geschäftsabläufe des Kunden möglichst wenig gestört werden.